

Anstehende Änderungen im Abfallrecht – Einstufung von HBCD-haltigen Polystyrol-Dämmstoffabfällen als gefährlicher Abfall – zu erwarten ab Herbst 2016 – Keine Gefährdung während der Nutzungsphase

Die folgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf Dämmstoffe mit dem Flammschutzmittel HBCD, die als Abfall anfallen. Nach derzeitiger Kenntnis betrifft das nur Polystyrol.

Beim Umgang mit HBCD-haltigen Dämmplatten und in der Nutzungsphase von damit gedämmten Gebäuden, sind nach Angaben des Umweltbundesamtes keine negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit zu befürchten.

Polystyrol-Dämmstoffe, die vor 21.08.2015 hergestellt wurden, enthalten üblicherweise HBCD als Flammschutzmittel. Wenige Hersteller besitzen die Erlaubnis, auch noch bis 2017 HBCD einzusetzen. Abfallrechtlich fallen HBCD-haltige Dämmstoffe derzeit unter den normalen Abfallschlüssel für Dämmmaterialien ("17 06 04 Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt")¹. Das Umweltbundesamt sah bislang keinen Grund einer anderen Einstufung².

Am 06.02.2016 wurde eine Novelle der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) vom Bundeskabinett verabschiedet. Die Veröffentlichung und das Inkrafttreten der AVV stehen bevor. Durch eine vorangegangene Änderung des Bundesrates an der AVV werden zukünftig HBCD-haltige Polystyrol-Dämmstoffe als gefährlicher Abfall eingestuft. Der Entwurf der AVV der Bundesregierung sah diese Einstufung nicht vor.

Die neue Einstufung lässt sich nicht direkt aus der AVV ablesen. Sie ergibt sich auch nicht aus der Gewerbeabfallverordnung. Im Gegenteil, die gerade in der Novellierung befindliche Gewerbeabfallverordnung betonte noch, dass HBCD-haltige Dämmstoffe, die als Abfall anfallen, grundsätzlich nicht als gefährlicher Abfall eingestuft sind (der GdW informierte am 17.11.2015 per Mail).

Die zukünftige Einstufung HBCD-haltiger Dämmstoffe als gefährlicher Abfall beruht auf folgendem Zusammenhang, wie sich aus Gesprächen mit dem BMUB ergibt:

In die AVV wurde nach Maßgabe des Bundesrates neu aufgenommen, dass Abfälle, bei denen mindestens eine der im Anhang der europäischen POP-Verordnung³ genannten Konzentrationsgrenzen erreicht oder überschritten ist, als gefährlich eingestuft werden.

Die Konzentrationsgrenzen der POP-Verordnung sind noch nicht veröffentlicht, werden für HBCD aber jederzeit erwartet. Diese Konzentrationsgrenzen treten dann ein halbes Jahr nach Veröffentlichung in Kraft, wahrscheinlich also im Herbst 2016. Die Konzentrationsgrenze für HBCD wird unter der üblichen Konzentration in Polystyrol-Dämmstoffen liegen.

¹ 17 06 01 Dämmmaterial, das Asbest enthält, 17 06 03 anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält

² Hintergrund Februar 2015: Hexabromcyclododecan (HBCD) Antworten auf häufig gestellte Fragen. Umweltbundesamt, siehe

http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/publikationen/faq_hbcd_1.pdf

³ Verordnung (EG) Nr. 850/2004 über persistente organische Schadstoffe – Persistent Organic Pollution – POP, Anhang IV

Der Bundesrat geht mit dieser Einfügung gegen den Vorschlag der Bunderegierung über eine 1:1-Umsetzung von EU-Recht hinaus und begründet dies wie folgt:

"Die Überwachung der Regelungen zur Abfallbewirtschaftung in der EG-POP-Verordnung kann nur sichergestellt werden, wenn die der EG-POP-Verordnung unterliegenden Abfälle ab den Konzentrationsgrenzen des Anhangs IV dieser Verordnung den Nachweispflichten [für gefährliche Abfälle] unterliegen."

Die Folgen dieser neuen Einstufung sind noch nicht vollständig abzuschätzen. Gemäß Gewerbeabfallverordnung besteht zukünftig für Abfälle von Polystyrol-Dämmstoffen die Pflicht zur getrennten Erfassung. Hier werden zusätzlicher Aufwand und Kosten entstehen. Die Dämmstoffabfälle werden wie bisher auch in Verbrennungsanlagen entsorgt, um HBCD dauerhaft auszuscheiden. Bislang bestand hier kein Engpass. Mit der Umdeklaration zum gefährlichen Abfall erhalten HBCD-haltige Dämmstoffe, die als Abfall anfallen, einen neuen Abfallschlüssel. Entsorgungsbetriebe nehmen jedoch nur bestimmte Abfallarten mit definierten Abfallschlüsseln ab. Daher müssen die meisten Verbrennungsanlagen zukünftig erst den neuen Abfallschlüssel für Polystyrol in den Positiv-Annahmekatalog aufnehmen. Unklar ist, ob alle bisher genutzten Verbrennungsanlagen diesen Abfallschlüssel überhaupt verwerten dürfen. Es ist fraglich, ob die Aufnahme des Schlüssels so einfach umzusetzen ist. Ggf. kann es daher zu Engpässen in der Entsorgung kommen. Unklar ist auch, ob die Umdeklaration zu höheren Entsorgungskosten führen wird.

Der GdW arbeitet derzeit daran, dass eine gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit von BMUB, GdW und UBA die Zusammenhänge sachlich erklärt, bevor die Abfallverzeichnisverordnung veröffentlicht wird. Insbesondere muss hervorgehoben werden, dass von HBCD keine Gefahren ausgehen, solange der Dämmstoff an der Wand ist.

Wir empfehlen allen Wohnungsunternehmen dringend:

Es sollte kein HBCD-haltiger Dämmstoff neu verbaut werden. Es muss sofort geprüft werden, ob der Polystyrol-Dämmstoff, der jetzt eingebaut wird, wirklich HBCD-frei ist. Es gibt einige wenige Hersteller, die eine Ausnahmegenehmigung bis 2017 erhalten haben.

Geplante Aufdopplungen auf Polystyrol sind sofort auf den Prüfstand zu stellen. Nach POP-Verordnung ist zu vermeiden, dass Abfälle verunreinigt werden mit Abfällen, die Stoffe nach POP-Verordnung enthalten. Nach einer Aufdopplung würde das gesamte System bei der schlussendlichen Entsorgung als gefährlicher Abfall gelten.

Was ist HBCD und welche Wirkungen hat es?

HBCD oder Hexabromcyclododecan ist ein Flammschutzmittel, das Polystyrol-Dämmstoffen zugesetzt wird, üblicherweise in einer Konzentration von ca. 7.000 mg/kg. HBCD ist langlebig und wird weder chemisch noch biologisch rasch abgebaut, er reichert sich in biologischem Gewebe an und hat schädliche Wirkungen auf Gewässerorganismen. Es gilt daher nach REACH-Verordnung⁴ als besonders besorgniserregender Stoff⁵.

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung bleibt HBCD in den Polystyrol-Dämmplatten gebunden und wird nicht freigesetzt. Beim Umgang mit HBCD-haltigen Dämmplatten und in der Nutzungsphase von damit gedämmten Gebäuden sind nach Angaben des Umweltbundesamtes keine negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit zu befürchten. HBCD ist nach der CLP-Verordnung nicht als akut toxisch für den Menschen eingestuft. Das bedeutet, dass nach einmaliger Exposition sogar mit hohen Dosen von HBCD keine unerwünschten akuten Wirkungen zu erwarten sind.⁶ Aus Vorsorgegründen und damit der Stoff sich nicht in der Umwelt anreichern kann, unterliegt HBCD seit 21.08.2015 einer Zulassungspflicht, ein weltweites Herstellungs- und Verwendungsverbot ist geplant. Nach POP-Verordnung ist HBCD ein Stoff, der dauerhaft aus dem Wirtschaftskreislauf auszuschleusen und von möglichen Recyclingprozessen auszuschließen ist.

24.02.2016

⁴ Europäische Chemikalienverordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe.

⁵ Siehe auch Bundestagsdrucksache 18/4129, <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/041/1804129.pdf>

⁶ Siehe Fußnote 2